



## VORLAGE zur Sitzung

| Beratungsfolge                                | Termin     | Beratungsaktion |
|---|------------|-----------------|
| Gemeindevorstand                              | 25.11.2024 | beschließend    |
| Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss | 26.11.2024 | vorberatend     |
| Gemeindevertretung                            | 11.12.2024 | beschließend    |

### Betreff:

**Beratung und Beschlussfassung der 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus**

### Sachdarstellung:

Im Zuge der beauftragten Nachkalkulationen der Abwasserbeseitigung an die Firma Heyder + Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, mit Sitz in Tübingen, wurde auch die Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 in Auftrag gegeben.

Nach § 10 Abs.1 HKAG (Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben) können die Gemeinden und Landkreise für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Diese Gebühren sind im Allgemeinen so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt sind (kostendeckende Gebühren). Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 10 Abs.2 HKAG.

Laut der als Anlage beigefügten Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025 folgende Gebührensätze:

Zentrale Abwasserbeseitigung (ohne Ausgleich der Überdeckungen aus Vorjahren)

- Schmutzwassergebühr 4,57 €/m<sup>3</sup>
- Niederschlagswassergebühr 0,75 €/m<sup>3</sup>

### Nachrichtlich:

Die aktuellen Gebührensätze betragen im Jahr 2024 für die Zentrale Abwasserbeseitigung

- Schmutzwassergebühr 4,50 €/m<sup>3</sup>
- Niederschlagswassergebühr 0,40 €/m<sup>3</sup>

Bei der Nachkalkulation 2021 für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmitten wurde eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 197.525,13 € ermittelt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung wurde eine Überdeckung in Höhe von 104.151,98 € ermittelt.
- Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde eine Überdeckung in Höhe von 93.373,15 € ermittelt.

Die geplanten Kosten für die Befahrung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) sind in 2021 geringer ausgefallen und somit maßgeblich für die Überdeckung in 2021 verantwortlich.

Diese Überdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2026 für eine zukünftige Gebührenunterdeckung oder Gebührensenkung verwendet werden. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Bei der Nachkalkulation 2022 für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Schmitten wurde eine Über-/ Unterdeckung in Höhe von insgesamt -23.361,34 € ermittelt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Für die Zentrale Schmutzwasserbeseitigung wurde eine Überdeckung in Höhe von 89.356,98 € ermittelt.
- Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurde eine Unterdeckung in Höhe von -112.718,32 € ermittelt.

Die Über-/ Unterdeckung kann gem. § 10 Abs. 2 HKAG bis 2027 ausgeglichen werden.

### **Empfehlung der Kämmerei:**

Die Überdeckung gemäß Nachkalkulation aus dem Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 197.525,13 € wurde in der Gebührenkalkulation für 2025 berücksichtigt und somit ergeben sich folgende Gebühren:

### **Zentrale Abwasserbeseitigung (mit Ausgleich der Überdeckungen aus Vorjahren)**

- **Schmutzwassergebühr** **4,29 €/m<sup>3</sup>**
- **Niederschlagswassergebühr** **0,59 €/m<sup>3</sup>**

Diese Gebühren sind Bestandteil der als Anlage zu beschließenden 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Überdeckung aus dem Jahr 2021 in Höhe von insgesamt 197.525,13 € wird dem Sonderposten zum Gebührenaussgleich zugeführt und dient der Gebührensenkung / neuen Verteilung der Gebührensätze.

Die Über-/ Unterdeckung aus dem Jahr 2022 in Höhe von insgesamt -23.361,34 € wurde bisher in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2025 nicht berücksichtigt, da für die Jahre 2023 und 2024 die Nachkalkulationen erfolgen und sich daraus resultierende mögliche Gebührenüberdeckungen zum Ausgleich der Gebührenunterdeckung aus 2022 verwendet werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den dem Original dieser Niederschrift beigefügten Entwurf der 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Schmitten im Taunus zum 01.01.2025 als Satzung zu beschließen.

### **Anlage(n):**

1. Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2025 der Gemeinde Schmitten
2. Entwurf 8. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
3. Nachkalkulationen Abwasser für 2021 und 2022 der Gemeinde Schmitten

Schmitten, den 19.11.2024  
Sachbearbeiter  
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND  
Julia Krügers, Bürgermeisterin